



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

GL11 Grundförderung + GL12

naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten

Gebiet:

101 Barnbruch FG

Landkreis

Stadt Wolfsburg

Paket/ Variante: 1

GL 12-2

Barnbruchswiesen, Mahd ab 01.07., Wieczorek, Robert 1030000266

Generell gilt:

- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
 - Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- x Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 15.08. e.j. Jahres ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- ☐ Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- ☐ Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- ☒ Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- ☐ _____

Auflagen GL11 - Grundförderung:

- **Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten** (siehe Anlage 9 der RL), sowie **keine Pflanzenschutzmittel**.
- Die betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht **vor einem Termin gemäht werden, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht**. Dieser Termin wird jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen und Bremen einheitlich festgelegt.
- Die Veränderung des Bodenreliefs sowie sämtliche Meliorationsmaßnahmen wie Be- und Entwässerung sowie die Beregnung sind untersagt.
- **Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist untersagt**, Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig.
- **Die Flächen sind mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zu nutzen (z.B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).**
- **Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.**

**Förderbetrag
170,- €**

Regelung nach der Punktwerttabelle	Punkte nach Punktwerttabelle Moorboden	Punkte nach Punktwerttabelle Mineralboden
Zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen von GL1.2		
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.01. bis zur ersten Nutzung	6	4
Keine Nachsaat mit gebietsfremden Saatgut	5	4
Keine Düngung	20	20
Keine Mahd vom 01.01.-30.06.	2	2
Randstreifen 2,5 Meter einseitig ohne Mahd vom 01.01.-31.07.	2	2
Gesamt GL12:	<u>35</u>	<u>32</u>
Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL12: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes *) nicht zutreffendes streichen	0, / 85,- € *)	0, / 85,- € *)
Prämie pro Hektar (Punktzahl x 13,00 € + ggf. Zuschlag)	<u>455-</u> €	<u>416-</u> €

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL 12** werden

bei anstehendem Moorboden mit 35 Punkten = 455,- €/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden mit 32 Punkten = 416,- €/ha/Jahr
ausbezahlt.

~~Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 01.10. bis einschließlich 15.11. mit Abräumen des Mähgutes ausbezahlt.~~

Zusätzlich wird die Prämie für **GL 11 – Grundförderung** mit 170,00 €/ha/Jahr gewährt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem <u>Moorboden</u> <u>625,- €/ha/Jahr</u> für die Naturschutzleistungen. Bei anstehendem <u>Mineralboden</u> werden insgesamt <u>586,- €/ha/Jahr</u> ausbezahlt.
--